

| | |
|---------------------|---|
| Zeitschrift: | Die Staatsbürgerin : Zeitschrift für politische Frauenbestrebungen |
| Herausgeber: | Verein Aktiver Staatsbürgerinnen |
| Band: | 3 (1947) |
| Heft: | 5 |
| Artikel: | Aus dem Vortrag der Direktion des Gemeindewesens im Kanton Bern an den Regierungsrat zuhanden des Grossen Rates über die Erweiterung der Rechte der Frauen in Gemeindeangelegenheiten [Fortsetzung] |
| Autor: | Giovanoli, F. |
| DOI: | https://doi.org/10.5169/seals-846320 |

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 08.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Aus dem Vortrag der Direktion des Gemeindewesens im Kanton Bern

an den Regierungsrat zuhanden des Grossen Rates über die Erweiterung der Rechte der Frauen in Gemeindeangelegenheiten.

Bern, den 9. Juli 1946. Der Direktor des Gemeindewesens: Giovanoli.

(Siehe Staatsbürgerin No. 4, April 1947)

Der weitere Einwand, die **Frauen seien zur sachgemässen Ausübung des Stimm- und Wahlrechtes nicht fähig**, dürfte in einem Staate mit grundsätzlich gleichen Bildungsmöglichkeiten für Mann und Frau und nach den Beweisen an Tüchtigkeit, Einsicht und Verantwortungsbewusstsein, welche die Frauen bei ihrem Wirken in der Familie, in der Wirtschaft und in den öffentlichen Diensten gerade während der letzten Jahre erbracht haben, gegenüber einer auf Gemeindeangelegenheiten begrenzten Erweiterung der Frauenrechte wenigstens so lange nicht mit Fug erhoben werden, als die Frauen gar keine Gelegenheit zum Stimmen hatten und dementsprechend keine Beispiele des Versagens vorliegen. Von den Männern können, abgesehen von den ausgesprochen Blöd- oder Irrsinnigen, geistig noch so Schwachbemittelte an allen Entscheidungen in Bund, Kanton und Gemeinde mitwirken. Wer das bedenkt, wird kaum den Frauen die Fähigkeit zum richtigen Gebrauch des Stimmzettels in Gemeindesachen absprechen wollen.

Wir teilen auch nicht die Befürchtung, eine **Erweiterung der Frauenrechte sei der Erfüllung der Aufgabe der Frau als Erzieherin abträglich**. Ein vermehrtes Nachdenken der Frau über Fragen des öffentlichen Wohls und Aussprachen darüber in der Familie können der staatsbürgerlichen Erziehung der Kinder nur förderlich sein. Das Elternhaus kann auf diese Weise mehr als bisher im heranwachsenden Manne den Sinn für

Ersparnisse, die uns anvertraut sind

verwenden wir zu sorgfältig geprüften
Krediten als erstrangige Hypothekardarlehen und zur Anlage in Staatspapieren

Genossenschaftliche Zentralbank Zürich

Bahnhofstrasse 79 (Eingang Usteristrasse, Baslerhaus)

Ausgabe von Obligationen und
Depositenheften
Kredite — Hypothekardarlehen
Besorgung sämtl. Bankgeschäfte

die Bedeutung der Volksrechte wecken und ihn auf deren Ausübung vorbereiten helfen. Eine **übermässige Beanspruchung der Zeit der Hausfrau durch die Verleihung des Stimm- und Wahlrechtes in Gemeindesachen** wird in den wenigsten Fällen eintreten; rufen doch die meisten Gemeinden ihre Stimmberchtigten nicht mehr als zwei bis drei Mal jährlich zu einer Gemeindeversammlung oder zu einem Urnengang auf. Der Arbeit in Parteien unterzieht sich erfahrungsgemäss nur ein ganz geringer Bruchteil der Bürger. Es ist nicht anzunehmen, dass es bei den Frauen anders sein werde. Zudem sind nicht alle Frauen verheiratet und Mütter.

Aus Staaten, die der Frau das Stimm- und Wahlrecht geben, wird übereinstimmend berichtet, dass die Befürchtungen hinsichtlich der **Unvereinbarkeit der Ausübung politischer Rechte mit den Eigenschaften und der Würde der Frau** grundlos sind. Viele Beobachter erklären, dass die politische und staatsbürgerliche Gleichberechtigung der Frau die Erziehung ihrer Kinder in mancher Hinsicht, vor allem zu nützlichen Staatsbürgern, wohltätig beeinflusse.

Ebensowenig dürfte die Einräumung des Gemeindestimm- und -wahlrechtes an die Frauen den **häuslichen Frieden** ernstlich gefährden. **Ehescheidungen** sind in Staaten, die der Frau die volle Gleichberechtigung nicht nur in der Gemeinde, sondern in allen öffentlichen Angelegenheiten gewährt haben, *weniger zahlreich als in der Schweiz*. Eine Ehe, die diesen Namen verdient, sollte unter gelegentlichen politischen Auseinandersetzungen der Partner nicht leiden. Zudem sind politische Meinungsverschiedenheiten unter Familiengliedern auch ohne Frauenstimmrecht möglich.

Der Behauptung, die **Mehrheit der Frauen kümmere sich nicht um öffentliche Angelegenheiten** und wünsche das Stimmrecht gar nicht, ist zunächst entgegenzuhalten, dass neue Erkenntnisse und Fortschritte je und je von kleineren Kreisen ausgegangen und nur allmählich in breitere Schichten eingedrungen sind. An Vorstößen zur Erweiterung ihrer Rechte haben sich die Frauen immerhin recht rege beteiligt. Beispiele hiefür sind die rund 170 000 Unterschriften von Schweizerfrauen unter der eidgenössischen Petition für das Frauenstimmrecht vom Jahre 1929 und die 38 192 Unterschriften von Bernerfrauen unter der Petition vom Mai 1945. Diese Zahlen sind umso beachtlicher, als die Frauen die Unterschriften ohne Mithilfe ausgebauter und in derlei Dingen erfahrener Organisationen aufgebracht haben. Die Frauenunterschriften auf der Berner Petition stammen von Frauen aus allen Berufskreisen, jedoch vorwiegend von **Hausfrauen**. Eine vom statistischen Bureau vorgenommene Zusammenstellung der Frauenunterschriften aus sechs Amtsbezirken nach Berufen ergibt folgendes Bild:

| | |
|------------------------------|--------|
| Hausfrauen | 55,3 % |
| Ohne Berufsangaben | 13,8 % |

| | |
|------------------------------------|-------|
| Fabrikarbeiterinnen | 8,8 % |
| Kaufmännische Angestellte . . . | 6,3 % |
| Lehrerinnen | 3,8 % |
| Schneiderinnen | 2,2 % |
| Haustöchter | 1,2 % |
| Geschäftsfrauen | 1,0 % |
| Hausangestellte | 1,0 % |
| Bäuerinnen | 1,0 % |
| Krankenpflegerinnen | 0,8 % |
| Modistinnen | 0,7 % |
| Kinderpflegerinnen | 0,2 % |
| Hebammen | 0,2 % |
| Erwerbstätige verschiedener Berufe | 3,7 % |

Berücksichtigt man, dass ein Teil der Unterschriften ohne Berufsangaben ebenfalls Hausfrauen zuzurechnen sein wird, so darf man annehmen, dass rund drei Fünftel der Unterzeichnerinnen Hausfrauen sind, und zwar, wie das statistische Bureau feststellt, namentlich solche aus Städten.

Ob heute die Mehrheit der Berner Frauen für oder gegen das Frauenstimmrecht eingestellt sei, ist nicht ausschlaggebend. Schon die Frage, ob die Gerechtigkeit die Erweiterung der Frauenrechte erheische, ist nicht in erster Linie nach der zahlenmäßig vorherrschenden Stimmung unter den Frauen, sondern auf Grund der Würdigung der tatsächlichen Stellung der Frau im öffentlichen Leben zu beurteilen. Das Zahlenverhältnis der für oder gegen das Mitspracherecht eingestellten Frauen verliert jedoch vollends an Bedeutung, sobald man die **Erweiterung der Frauenrechte**, wie es richtigerweise geschehen muss, nicht einzig unter dem Gesichtspunkte der Gerechtigkeit gegenüber den Frauen, sondern zugleich und in erster Linie **nach den Folgen für das Gemeinwesen beurteilt**.

Fortsetzung folgt.

